

Gebührenordnung Ausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge)

Der Fachhochschulrat, gestützt auf die §§ 9, 18 Abs. 3 lit. c und 22 lit. g des Staatsvertrags über die Fachhochschule Nordwestschweiz vom 27.10./9.11.2004 mit Änderungen vom 18./19. Januar 2005 beschliesst und beantragt dem Regierungsausschuss:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Gebührenordnung gilt ab Studienjahr 2023/2024 für alle Studierenden der FHNW.

§ 2 Anmeldegebühr

¹ Die Anmeldegebühr beträgt CHF 200.

² Die Anmeldung an der FHNW wird verbindlich mit Einzahlung der Anmeldegebühr.

³ Die Anmeldegebühr wird nicht zurückerstattet.

§ 3 Gebühren im Zulassungsverfahren

¹ Ist für die Zulassung zu einem Studiengang gemäss Studien- und Prüfungsordnung eine Eignungsabklärung oder eine Aufnahmeprüfung erforderlich oder wird die Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten gemäss § 7 Abs. 12 Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz im Bereich der Ausbildung beantragt, können die Hochschulen mit Ausnahme der Pädagogischen Hochschule (s. Abs. 2) folgende Gebühren erheben:

- a. Eignungsabklärung: CHF 100
Bei der Hochschule für Musik beträgt die Gebühr für die Eignungsabklärung CHF 200, sie wird mit der Anmeldegebühr verrechnet.
- b. Aufnahmeprüfung: max. CHF 300.
- c. Anrechnungsverfahren: CHF 100 - 200.

² An der Pädagogischen Hochschule FHNW werden im Zulassungsverfahren folgende Gebühren erhoben:

- a. Ergänzungsprüfung Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik: CHF 300,
- b. Zulassungsverfahren von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne formalen Zulassungsausweis (Admission sur Dossier): CHF 500
- c. Anrechnungsverfahren für formale Bildungsleistungen: CHF 100
- d. Anrechnungsverfahren für nicht formale und informelle Bildungsleistungen (Validation des acquis de l'expérience, VAE): CHF 200
- e. Ausgleichsmassnahmen im Rahmen von Anerkennungsverfahren ausländischer Lehrdiplome: Abklärungsgebühr CHF 400 plus Gebühr von CHF 450 pro ECTS-Punkt, der im Rahmen der Ausgleichsmassnahmen zu absolvieren ist.
- f. Äquivalenzbestätigung: nach Aufwand, mindestens CHF 50.

³ Die Gebühren, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens erhoben werden, werden bei Abmeldung oder Nichtzulassung nicht zurückerstattet.

§ 4 Semestergebühren

¹ Eine einheitliche Semestergebühr von CHF 700 pro Semester gilt für folgende Studierenden:

- Schweizerinnen und Schweizer,
- Studierende, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz bei Studienbeginn in der Schweiz haben.
- Studierende, die den Nachweis erbringen, dass ihre Eltern bei Studienbeginn zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.
- Mündige Flüchtlinge und Staatenlose mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz

² Für Studierende, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz bei Studienbeginn in der EU/EFTA haben, beträgt die Semestergebühr CHF 1'000.

³ Für Studierende, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz bei Studienbeginn weder in der Schweiz noch in einem EU/EFTA-Staat haben, beträgt die Semestergebühr mindestens CHF 5'000; an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW und an der Hochschule für Musik FHNW CHF 1'250 pro Semester.

⁴ Die vollen Semestergebühren sind fällig, wenn die Abmeldung nicht bis eine Woche nach Semesterbeginn bei der FHNW bzw. nicht bis zum 31. Mai an der Hochschule für Musik FHNW eingetroffen ist.

⁵ Für beurlaubte Studierende beträgt die Gebühr CHF 100 pro Semester.

⁶ Die Gebühren für nicht kreditierte Angebote werden von den Hochschulen festgelegt.

§ 5 Diplomgebühren

¹ Die Diplomgebühr beträgt CHF 300.

² Für Duplikate und Diplomabschriften betragen die Gebühren CHF 100.

³ Die Übersetzung von Diplomen und Zusatzdokumenten wird nach Aufwand berechnet, beträgt jedoch mindestens CHF 100.

§ 6 Gebühren für Materialien, Lizenzen und Ausleihen

¹ Zur Abgeltung von abgegebenen Materialien und für Lizenzen wird eine Gebühr in der Höhe von CHF 100 pro Semester erhoben.

² Für den Ersatz der FH-Card wird eine Gebühr in der Höhe von CHF 30 erhoben

³ Für die Ausleihe von Geräten und Instrumenten wird von den Hochschulen ein angemessener Kostenbeitrag erhoben.

§ 7 Kosten für Exkursionen und Studienreisen

Für obligatorische Exkursionen und Studienreisen können zusätzliche Kosten anfallen.

§ 8 Gebühren für Hörerinnen und Hörer

¹ Für nicht an der FHNW immatrikulierte Personen, welche in einzelnen Modulen von Studiengängen als Hörerinnen oder Hörer aufgenommen werden, wird eine Gebühr erhoben.

² Die Höhe der Gebühr wird anhand der Anzahl ECTS-Punkte errechnet, mit denen das entsprechende Modul kreditiert ist. Sie entspricht einem Betrag von CHF 100 pro ECTS-Punkt.

§ 9 Gebührenerlass

¹ Studierenden in finanziellen Notsituationen kann auf Gesuch semesterweise ein Gebührenerlass gewährt werden.

² Die Kompetenz für den Beschluss zum Gebührenerlass liegt bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule.

§ 10 Mitgliederbeitrag students.fhnw

Die Studierendenorganisation FHNW students.fhnw ist berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Beitrag zu erheben. Der Mitgliederbeitrag für die Studierendenorganisation students.fhnw wird zusammen mit der Semestergebühr in Rechnung gestellt.

Vom Fachhochschulrat der FHNW am 12. September 2022 beschlossen.

Vom Regierungsausschuss genehmigt am 5. Dezember 2022.